

# LANDRATSAMT ANSBACH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Ingenieurbüro Heller GmbH  
z.H. Frau Grabner  
Schernberg 30  
91567 Herrieden

Kontakt/E-Mail	Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Zi-Nr.
Frau Fabianek Bauverwaltung@landratsamt-ansbach.de	610-21/20 SG 41	0981 468-4123	0981 468-4019	2.27

Ansbach, 03.01.2023

## Markt Flachslanden;

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Kettenhöfstetten“ sowie 5. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

## Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Zu Ihrem Schreiben vom 09.12.2023

Anlagen: Planungsunterlagen i.R.

- 1 Stellungnahme – Untere Naturschutzbehörde –
- 1 Stellungnahme – Bauamt –
- 1 Stellungnahme – Tiefbauverwaltung –

Sehr geehrte Frau Grabner,

das Landratsamt Ansbach nimmt zu dem obengenannten Verfahren Stellung und teilt Folgendes mit:

Frau Lütge – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 44:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Herr Hillermeier – Untere Naturschutzbehörde – Sachgebiet 42:

Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde – SG 44 wird verwiesen.

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

Telefon	0981 468-0 (Vermittlung)	Bankverbindungen	IBAN	BIC
Telefax	0981 468-1119	Sparkasse Ansbach	DE13 7655 0000 0000 2014 34	BYLADEM1ANS
E-Mail	<a href="mailto:poststelle@landratsamt-ansbach.de">poststelle@landratsamt-ansbach.de</a>	UniCredit Bank - HypoVereinsbank	DE44 7652 0071 0004 1501 12	HYVEDEMM406
E-Mail	<a href="mailto:rechnung@landratsamt-ansbach.de">rechnung@landratsamt-ansbach.de</a> (für Rechnungen)	VR-Bank Mittelfranken West eG	DE79 7656 0060 0000 0149 90	GENODEF1ANS

Frau Schock – Bauverwaltung – Sachgebiet 41:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Frau Auernhammer – Tiefbauverwaltung – Sachgebiet 63:

Beiliegende Stellungnahme ist zu beachten.

Alle weiteren am Verfahren beteiligten Sachgebiete haben die übersandten Unterlagen ohne Anmerkungen zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen



Fabianek

LANDRATSAMT ANSBACH  
SG 44 – Technischer Umweltschutz, Abt. 4

an SG 41 Frau Fabianek

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)**

**Markt Flachslanden**

**Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Kettenhöfstetten“ mit paralleler 5. Flächennutzungsplanänderung**

**Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen: Heftung in Rückgabe

**I. Stellungnahme der hauptamtlichen Fachkraft für Naturschutz (SG 44)**

Die Marktgemeinde Flachslanden plant auf der Flurnr. 1374, Gmkg. Kettenhöfstetten eine weitere Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten um die regenerativen Energien im Gemeindegebiet weiter ausbauen zu können. Die Fläche wird bisher als Ackerfläche oder Grünland genutzt. Im Süden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Wege an. Der Geltungsbereich, der die geplanten Aufstellflächen für Solarmodule mit den erforderlichen Nebengebäuden (bspw. Trafo- und Wechselrichterstation) sowie Zufahrtsmöglichkeiten und Einzäunungen umfasst, hat eine Gesamtgröße von ca. 9,3 ha. Die geplante Anlagenfläche (= Eingriffsfläche) beträgt ca. 7,5 ha. Das Plangebiet liegt im Naturpark Frankenhöhe, jedoch außerhalb dessen Schutzzone. Die Schutzzone beginnt etwa 250 m weiter Richtung Norden und grenzt im Nordosten nahezu direkt an die Anlagenfläche an. Richtung Osten und Süden bestehen etwa 500 m Abstand zur Schutzzone und Richtung Westen noch mehr. Im Norden und im Süden grenzen Landschaftspflegeflächen aus der Flurbereinigung an das Vorhabengebiet an. Weitere Schutzgebiete im Sinne des § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) gesetzlich geschützte oder auch in der Biotopkartierung Bayern erfasste Biotope sind nicht betroffen. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder SPA-Gebiet) sind nicht berührt.

**Eingriffsregelung**

Die zur Stellungnahme vorgelegten Planunterlagen enthalten noch keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie noch keine Planung zu Kompensationsmaßnahmen. Diese werden derzeit noch erarbeitet. Auch der Umweltbericht mit Umweltprüfung befindet sich noch in Bearbeitung. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach Vorlage dieser Unterlagen erfolgen.

**Artenschutz**

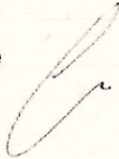
Bezüglich des Artenschutzes werden im Planteil des Bebauungsplanes schon einige Vermeidungsmaßnahmen genannt, welche aus naturschutzfachlicher Sicht schon alle sinnvoll erscheinen. Ohne einen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzfachlichen Prüfung, kann aber noch nicht abschließend beurteilt werden ob diese Vermeidungsmaßnahmen ausreichen um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden.

**Fazit**

Grundsätzlich besteht mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Sondergebiet „Solarpark Kettenhöfstetten“ aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung müssen jedoch die fehlenden Unterlagen bzw. Beiträge (Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Kompensationsmaßnahmen, Umweltbericht mit Umweltprüfung, Fachbeitrag zur speziellen artenschutzfachlichen Prüfung) noch nachgereicht oder vervollständigt werden.

**Ansbach, 15.12.2022**  
**LANDRATSAMT ANSBACH**  
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

**S. Lütge**



II.

Das SG 42 stimmt dieser Stellungnahme zu.

*Handwritten signature and date: 15/12/22*

mit folgenden Änderungen zu.

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

1.	<b>Gemeinde Flachlanden</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 5. Änderung	<input checked="" type="checkbox"/> mit integriertem Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungspläne Nr. 18 für das Gebiet	
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input type="checkbox"/> Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Aufhebung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 13 BauGB)		
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Landratsamt Ansbach</b> Postfach 15 02 91506 Ansbach Tel. (0981) 468-0
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)	
	2.1	A. Schock, Verw. Amtsrätin, SG 41 - Bauverwaltung, Zi.Nr. 2.27, Tel. 0981/468-4105
	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)


2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

In der Begründung zur 5. Flächennutzungsplanänderung ist unter dem Punkt 5 – Inhalt der Änderungen und unter Punkt 6 Umweltbericht mehrmals der Solarpark Borsbach-Rosenbach genannt. Es wird gebeten, die Formulierungen an das vorliegende Verfahren anzupassen.

Ansbach, 03.01.2023  
Ort, Datum

i.A.

  
.....  
**S c h ö c k, Verw. Amtsrätin**  
Unterschrift, Dienstbezeichnung

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan und Umweltbericht
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> Parallelverfahren
<b>Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Kettenhöfstetten“ mit paralleler 5. Flächennutzungsplanänderung</b>	
<b>Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB</b>	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan und Umweltbericht	
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs.1 S.1, § 3 Abs.2, § 4 Abs.1 S.2, § 13, § 34 Abs. 5 BauGB)	

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, Tel. (0981) 468-6306

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)

**SG 63-Tiefbauverwaltung**

2.1  Keine Äußerung

2.2  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnung)

Einwendungen

Mit dem Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen keine negativen Einwirkungen auf den Straßenverkehr der nahen gelegenen Kreisstraße AN 17 entstehen. Insbesondere sind Blendeinwirkungen durch reflektierendes Sonnenlicht im Hinblick auf den Straßenverkehr auszuschließen.

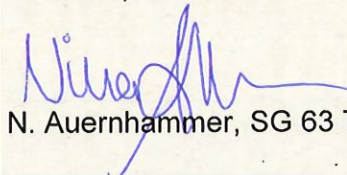
Mögliche notwendige Maßnahmen hierfür haben in Abstimmung mit dem für die Verwaltung der AN 17 beauftragten Staatlichen Bauamt Ansbach zu erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ansbach, 20.12.2022



N. Auernhammer, SG 63 Tiefbauverwaltung